

Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Gleibitzberg
(nochfolgend stets kurz „Die Gemeinde“ genannt)

erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 83) folgende mit Verfügung des Landratsamtes

C h a i t

vom 08.04.1981 Nr. 202-028/92 abgaberechtlich
genehmigte Abgabebesatzung
behr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührentypen und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren,
- c) Überführungsgebühren,
- d) sonstige Gebühren.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz 12,-- DM pro Jahr, einen Kindergrabplatz 5,-- DM pro Jahr.

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 20,-- DM pro Jahr.

(3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 2.

(4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt bei Kindern bis zu 12 Jahren 50,-- DM

(2) Die Gebühr beträgt bei Kindern über 12 Jahren und bei Erwachsenen

a) für die Besorgung der Leiche 50,-- DM

b) für die Einsargung der Leiche 10,-- DM

(3) Die Gebühr für die Tötigkeit eines Leichenträgers beträgt

a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus -- DM

b) für Dienstleistung während der Beerdigung -- DM

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für Kindergräber bis 12 Jahre 150,-- DM

b) für Reihengräber 200,-- DM

c) für Familiengräber je Grabstelle 200,-- DM

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Kindern bis zu 12 Jahren 50,-- DM

b) bei Personen über 12 Jahre 50,-- DM

(6) Die Überführungsgebühren

(1) Die Überführungsgebühren für Leichen innerhalb des Gemeindebezirkes mittels Leichenwagen betragen bei

a) Kindern bis zu -- Jahren -- DM

b) Kindern ab -- Jahre und Erwachsenen -- DM

1. Siehe Anmerkung zu § 6 Abs. 2.

(2) Für die Überführung einer Leiche von oder nach auswärts werden erhoben:

bis _____ km _____ DM.
über _____ bis _____ km je km _____ DM.
über _____ km je km _____ DM.

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- 1. Schriftliche Auskünfte von _____ bis _____ DM
- 2. Gebühren für die Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber: 5,-- DM
 - für Familiengräber: 5,-- DM
 - b) zur Errichtung von Gräfen 10,-- DM
 - c) zur Vornahme von Anpflanzungen - DM
- 3. Gebühren für die Gestaltung von Ausnahmen 10,-- DM

4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts

- a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr 5,-- DM.
- b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle 20,-- DM

5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

- a) während der Ruhefrist 20,-- DM
- b) nach Ablauf der Ruhefrist 10,-- DM.

6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof

- a) während der Ruhefrist 20,-- DM
- b) nach Ablauf der Ruhefrist 10,-- DM

7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener

bis zu _____ Jahren jeweils die Gebühr aus Ziff. 5 und 6.

8. Leichenöffnungen

- a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus 50,-- DM
- b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde - DM
- c) Sonstige Dienstleistungen - DM
- je Person und angefangene Stunde - DM,
- d) Beheizung des Sektionsraumes - DM.

- 9. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge --- DM.
- 10. Tieferlegung der Grabschale je _____ cm --- DM.
- 11. Verlegung des Bestattungstermins --- DM.

§ 7

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 2 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 19 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabebesatzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.
Gleichzeitig ~~trifft~~ tritt die Friedhofssatzung
vom 12.08.1966 außer Kraft.

Ort, Datum:

8491 Gleißenberg, 10.04.1981



Siegel und Unterschrift:

[Handwritten signature]

Plötz, 1. Bürgermeister

* (5) Übergangsbestimmung

Von der Entrichtung der Grabgebühr sind vom 12.08.1966 an, auf 30 Jahre die 48 Nutzungsberechtigten befreit, die einen Nutzanteil am Friedhofsgrundstück hatten. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Nutzanteile für die Berechtigten abgegolten und erloschen.

** rückwirkend